

Fördermerkblatt

zur

energetischen Optimierung von Heizungsanlagen in Gewerbe- und Mehrfamilienwohngebäuden

Vom 01. Januar 2015

Anlage zu der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 1. November 2013

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Neben der Dämmung der Gebäudehülle kann die technische Optimierung der Heizwärmeerzeugung und -verteilung einen erheblichen Beitrag zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes leisten. Die Anlagen sind in großem Umfang überaltert, überdimensioniert, hydraulisch nicht abgeglichen oder falsch bzw. nicht bedarfsgerecht geregelt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung von Heizungsanlagen in Gewerbe- und Mehrfamilienwohngebäuden mit dem Ziel des Ressourcen- und Klimaschutzes.

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ (Anlage 1) vom 01.11.2013 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Nr. 91 vom 15. November 2013, Seite 2141).

Dieses Fördermerkblatt konkretisiert die technischen Aspekte der bei der Optimierung von Heizungsanlagen speziell zu beachtenden Punkte aus der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“.

2 Gegenstand der Förderung

Mit dem Fördermerkblatt zur „energetischen Optimierung von Heizungsanlagen in Gewerbe- und Mehrfamilienwohngebäuden“ werden Maßnahmen gefördert, die

- durch freiwillige Investitionen in bestehende Heizungsanlagen in Gewerbe- oder Mehrfamilienwohngebäuden, zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen und durch Reduzierung des Brennstoffverbrauchs zu einer Minderung der CO₂-Emissionen beitragen.

Erneuerungen von Heizkesseln sind nur förderfähig in Verbindung mit energetischen Verbesserungen in der Heizungsanlage.

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

Wärmeerzeugung:

- Installation von Brennwerttechnik mit modulierender Fahrweise und Maßnahmen zur Nutzung des Brennwertes (niedrige Rücklauftemperatur).

- Anpassen der Wärmeerzeugerleistung an den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes
- Installation von Blockheizkraftwerken
- Installation von Strahlungsheizungen
- Umstellung auf Bioenergie (z. B. Holzhackschnitzel, -pellets).
Hinweis: Die Förderung erfolgt durch das Förderprogramm „Erneuerbare Wärme“ (siehe Punkt 8)
- Einbindung von Solarthermieanlagen.
Hinweis: Die Förderung erfolgt durch das Förderprogramm „Erneuerbare Wärme“ (siehe Punkt 8)

Wärmeverteilung:

- Absenkung der Heizsystemtemperaturen zur besseren Nutzung des Brennwertes, von Abwärme oder von Solarthermie, z. B. durch Anpassen der Heizflächen
- Einbau neuer Regelungstechnik und Anpassen der Regelorgane
- zusätzliche Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen, Austausch von Erdleitungen
- Umstellung der Warmwassererzeugung auf ein Speicherladesystem oder auf ein Frischwassersystem mit Durchlaufprinzip
- Bau von Wärmeleitungen zur Versorgung weiterer Gebäude aus einer Heizzentrale (Nahwärmenetz)

Geförderte Heizungsanlagen müssen im Rahmen der Maßnahmen insgesamt auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen gebracht werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, mit denen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards und Nachrüstpflichten an Heizungsanlagen umgesetzt werden (EnEV 2014, EEWärmeG) sowie Instandsetzungen.

Abweichend von der EnEV 2014 (§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden) sind in diesem Förderprogramm nur Heizkessel förderfähig, die nicht älter als 25 Jahre sind. Davon ausgenommen sind Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel bzw. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung mehr als 400 Kilowatt betragen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung sein. Solche Institutionen im Sinne dieses Programms sind z. B.:

- Wohnungsbaugenossenschaften
- Wohnungsbauunternehmen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- private Vermieter von Gewerbegebäuden oder Mehrfamilienwohngebäuden
- Sportvereine
- Stiftungen, Wohnheime
- kirchliche oder soziale Einrichtungen.

4 Fördervoraussetzungen

- Die vorhandene Heizleistung in Mehrfamilienwohngebäuden muss mindestens 50 Kilowatt betragen
- Mehrfamilienwohngebäude müssen aus mindestens vier Wohneinheiten bestehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Richtwerte

Gefördert wird der mit der Maßnahme erreichbare Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekt. Die Förderung von Effizienz steigernden Maßnahmen bei Einsatz konventioneller Energieträger erfolgt als Festbetrag pro jährlich [a] vermiedener Tonne [t] CO₂ entsprechend den folgenden Richtwerten:

CO₂ – Vermeidung [t/a]

Technik	Mengenbereich Richtwert	Mengenbereich Richtwert
KWK/BHKW 20kW _{el}	<= 50 t 600 € pro t CO₂	> 50 t 60 € pro t CO₂ + 27.000 €
Wärmeerzeugung	<= 50 t 500 € pro t CO₂	> 50 t 30 € pro t CO₂ + 23.500 €
Strahlungsheizung	<= 50 t 400 € pro t CO₂	> 50 t 30 € pro t CO₂ + 18.500 €

Zur Ermittlung der CO₂ - Vermeidung gelten ab 01.03.2017 die folgenden Umrechnungsfaktoren:

Strom:	0,533 kg CO ₂ /kWh
Erdgas:	0,201 kg CO ₂ /kWh
Heizöl:	0,268 kg CO ₂ /kWh
Fernwärme:	netzspezifisch

Bei Einsatz erneuerbarer Energien gelten die Förder-Festbeträge des Förderprogramms „Erneuerbare Wärme“.

8 Inkrafttreten

Die Konkretisierung der Förderung von Heizungsanlagen nach diesem Fördermerkblatt tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Informationen zum Förderprogramm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ gibt es bei der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) über die Internetadresse: <https://www.ifbh.de/foerderprogramm/ufu-unternehmen-fuer-ressourcenschutz>

Informationen zum Förderprogramm „Erneuerbare Wärme“ bekommen Sie über die Internetadresse: <https://www.ifbh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme>

Für Anregungen oder Fragen steht Ihnen das Team in der IFB gern zur Verfügung:

Telefon jeweils 040 / 24 84 6 -

R.Stroessner@ifbh.de - 187

J.Meyer-Strodthoff@ifbh.de - 186

M.Lorenzen-Neumann@ifbh.de - 185

G.Tamm@ifbh.de, - 189

M.Luther@ifbh.de - 188

Hinweis:

Eine Förderung nach der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ ist ausgeschlossen, wenn die Heizungsanlage durch eines der IFB-Förderprogramme „Modernisierung von Mietwohnungen“ gefördert wird.

Stand: März 2017